

15. *legt* dem Sonderberichterstatter *nahe*, in die mit seinem Mandat zusammenhängenden Tätigkeiten durchgängig eine geschlechtsspezifische Perspektive aufzunehmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Kommissar, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

17. *begrißt* die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits durchgeführten Arbeiten zur Förderung des Rechts auf angemessene Nahrung, insbesondere seine Allgemeine Bemerkung 12 (1999) über das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte), in der der Ausschuss unter anderem bekräftigte, dass das Recht auf angemessene Nahrung untrennbar mit der angeborenen Würde der menschlichen Person verbunden und für die Wahrnehmung der anderen in der Internationalen Menschenrechtscharta verankerten Menschenrechte unerlässlich ist und dass es außerdem unauflöslich mit der sozialen Gerechtigkeit verbunden ist und daher die Verabschiedung einer geeigneten Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist⁵³⁸;

18. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

19. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane und die nichtstaatlichen Organisationen, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

20. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 57/227

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 71 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁵³⁹.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokra-

⁵³⁸ *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 2* und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1), Anhang V, Ziffer 4.

⁵³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bolivien, Ecuador, El Salvador, Honduras und Kuba.

tische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Mali, Marokko, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Israel, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

57/227. Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁴⁰ und auf Artikel 12 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴¹,

betonend, dass die Familienzusammenführung von legalen Migranten, wie in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁵⁴² erklärt wird, ein wichtiger Faktor bei internationalen Migrationsbewegungen ist und dass Geldüberweisungen legaler Migranten in ihre Herkunftsländer oft eine sehr wichtige Devisenquelle darstellen und wesentlich zur Verbesserung des Wohls der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen beitragen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/100 vom 4. Dezember 2000,

⁵⁴⁰ Resolution 217 A (III).

⁵⁴¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁴² *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, allen ausländischen Staatsangehörigen, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die universal anerkannte Reisefreiheit zu garantieren;

2. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung anerkennen und sich für die Übernahme dieses Grundsatzes in das innerstaatliche Recht einsetzen müssen, um den Schutz der Familieneinheit der legalen Migranten sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Völkerrechts den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, ungehindert Geld an ihre Familienangehörigen in ihrem Herkunftsland zu überweisen;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, keine als Zwangsmaßnahmen konzipierten Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise bestehende Rechtsvorschriften aufzuheben, die legale Migranten oder Gruppen legaler Migranten diskriminieren, indem sie die Familienzusammenführung sowie ihr Recht, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen, beeinträchtigen;

5. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 57/228

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 150 Stimmen ohne Gegenstimme bei 30 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁵⁴³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda,

Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Belarus, Belgien, Botsuana, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Irland, Island, Kanada, Kenia, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Panama, Republik Korea, Schweden, Schweiz, Slowenien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

57/228. Gerichtsverfahren gegen die Roten Khmer

Die Generalversammlung,

darauf hinweisend, dass die schweren Verstöße gegen das kambodschanische Recht und das Völkerrecht in der Zeit des Demokratischen Kampuchea zwischen 1975 und 1979 eine Angelegenheit sind, die der gesamten internationalen Gemeinschaft nach wie vor größte Sorge bereitet,

in Anerkennung des legitimen Interesses der Regierung und des Volkes Kambodschas, Gerechtigkeit und nationale Aussöhnung, Stabilität, Frieden und Sicherheit herbeizuführen,

sowie anerkennend, dass die individuelle Verantwortlichkeit der Urheber schwerer Menschenrechtsverletzungen ein zentraler Bestandteil jedes wirksamen Rechtsbehelfs für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen ist und ein Schlüsselement darstellt, wenn es darum geht, ein faires und gerechtes Justizsystem und letztendlich Aussöhnung und Stabilität innerhalb eines Staates zu gewährleisten,

sich dessen bewusst, dass die Möglichkeit, die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, bald nicht mehr bestehen dürfte,

unter Hinweis auf das Ersuchen der kambodschanischen Behörden im Juni 1997 um Hilfe bei der Auseinandersetzung mit den in der Vergangenheit begangenen schweren Verstößen gegen das kambodschanische Recht und das Völkerrecht,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/169 vom 19. Dezember 2001, Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/89 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2002⁵⁴⁴ und ferner unter Hinweis auf die früheren einschlägigen Resolutionen,

erfreut über die Anstrengungen des Generalsekretärs und der Regierung Kambodschas, mit internationaler Hilfe Außerordentliche Kammern innerhalb der bestehenden Gerichtsstrukturen Kambodschas (im Folgenden als "Außerordentliche Kammern" bezeichnet) zur Verfolgung der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen einzurichten, sowie über die dabei erzielten erheblichen Fortschritte,

insbesondere erfreut über den Erlass des Gesetzes über die Einrichtung Außerordentlicher Kammern in den Gerichten

⁵⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Frankreich und Japan.

⁵⁴⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.